

Statuten

I. NAME, SITZ & ZWECK

- Art. 1 Das Volley-Team ist ein im Jahre 1993 gegründeter Verein gemäß Art, 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Sitz des Volley-Team ist Meilen.
- Art. 3 Zweck des Volley-Team ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Volleyballsportes zu ermöglichen. Er ist dem TSV-Meilen angeschlossen. Die Gruppe führt und verwaltet sich selbständig.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der Klub besteht aus Aktiv-, Passivmitgliedern und Gönnern.

A. AKTIVMITGLIEDER

- Art. 5 Alle Personen, die den Volleyballsport betreiben wollen, können durch den Vorstand als Aktivmitglieder aufgenommen werden unter Mitteilung an der nächsten Vereinsversammlung.
- Art. 6 Die Kandidaten müssen ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Sie anerkennen damit die vorliegenden Statuten.
- Art. 7 Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Aktivmitglieder. Der Klub kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.

B. PASSIVMITGLIEDER / GÖNNER

- Art. 8 Passivmitglieder und Gönner sind Einzelpersonen oder Gruppen, die sich für den Volleyballsport interessieren und den Klub finanziell unterstützen.

C. EINTRITTSGEBÜHR UND MITGLIEDERBEITRÄGE

- Art. 9 Die Eintrittsgebühr und die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 10 Die finanzielle Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Mitgliederbeiträge. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Statuten

D. AUSSCHLUSS

- Art. 11 Mitglieder die ihren Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommen, können von der Versammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. An der betreffenden Versammlung ist ihnen jedoch Gelegenheit zur Rechtfertigung zu bieten.
- Art. 12 Mitglieder, die gegen die Statuten verstoßen oder den Klub schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied kann gegen den Ausschluss an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

E. AUSTRITT

- Art. 13 Der Austritt eines Aktivmitgliedes muss schriftlich dem Präsidenten erklärt werden. Erst wenn das Aktivmitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist, kann es die Freigabeerklärung für den Eintritt in einen anderen Klub erhalten. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION

- Art. 14 Die Organe des Volley-Team Meilen sind:
- a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand und seine Kommissionen
 - c) Die Kontrollstellen

F. GENERALVERSAMMLUNG (GV)

- Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Saisonende statt. Das Aufgebot dazu muss die Traktandenliste enthalten und die Mitglieder 20 Tage vor der GV erreichen.
- Art. 16 Alle anwesenden Aktivmitglieder haben das Stimmrecht.
- Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der GV umfassen:
- 1. Präsenzliste und Wahl der Stimmenzähler
 - 2. Protokoll der letzten GV
 - 3. Jahresberichte
 - 4. Mutationen
 - 5. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - 6.1 Voranschlag (Budget)
 - 6.2 Freibetrag für ausserordentliche Ausgaben
 - 7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, falls dieser verändert werden soll
 - 8. Wahl des Vorstandes

Statuten

9. Wahl des Präsidenten
10. Wahl der Kontrollstelle
11. Ehrungen und Ernennungen
12. Anträge der Mitglieder
13. Statutenänderungen
14. Auflösung des Klubs
15. Verschiedenes

Die Anträge der Mitglieder müssen 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

- Art. 18 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern 1/3 der Stimmberechtigten keine geheime Stimmabgabe verlangt. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr (ausser Art. 28 und 29).
- Art. 19 Der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Klubs können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese muss innert 2 Monaten nach Erhalt des Begehrens abgehalten werden.

G. VORSTAND

- Art. 20 Der Klub wird durch einen Vorstand von mindestens 3 Mitgliedern geleitet, welche bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selber und setzt die notwendigen Kommissionen ein.
- Art. 21 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf anberaumt. Diese Sitzungen können von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr, der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 22 Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten und GV-Beschlüsse.
- Art. 23 Die Unterschriftenvollmachten werden durch den Vorstand beschlossen.
- Art. 24 Mitglieder von Kontrollstellen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch Kooptation selber ersetzen. Solche Vorstandsmitglieder sind durch die nächste GV zu bestätigen.
- Art. 25 Pro Mannschaft soll mindestens ein Vertreter im Vorstand sein.

H. DIVERSES

- Art. 26 Jede Mannschaft stellt die benötigte Anzahl Schiedsrichter (ansonsten wird das Team von der Meisterschaft ausgeschlossen).
- Art. 27 Es werden 2-4 Teamsitzungen im Jahr vom Trainer oder Trainerin festgesetzt. Ein anderes Team stellt den/die Gesprächsleiter/In.

Statuten

IV. STATUTENÄNDERUNG- AUFLÖSUNG

- Art. 28 Statutenänderungen können nur von einer GV beschlossen werden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht. Dafür ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 29 Die Auflösung des Volley-Team Meilen kann nur durch eine GV oder eine ausserordentliche GV beschlossen werden. Dafür ist die 2/3-Mehrheit aller Aktivmitglieder erforderlich. Die ausserordentliche GV beschliesst über die Verwendung des verbleibenden Klubvermögens.
- Art. 30 Die vorliegenden Statuten wurden durch die 8. Generalversammlung (April 2000) angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. April 1993.

Volley-Team Meilen

Der Präsident

Der Aktuar

Andreas Altmann

André Jeker

Meilen, 6. April 2009